

## **Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2019 - 2023**

### **1. Anlass**

Stadtteilkultur als hamburgerspezifische Ausprägung von Soziokultur ist Teil einer breiten, gesamtstädtischen Strategie zur Förderung von Kunst und Kultur und fester Bestandteil der hamburgischen Kulturlandschaft. Soziokultur beschreibt den lebensweltlichen Bezug der Künste unter der Perspektive von Partizipation und kreativ-künstlerischer Eigentätigkeit. Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten sind mittlerweile fester Bestandteile der hamburgischen Kultur – und Bildungslandschaft.

Stadtteilkultur ist kein Produkt staatlicher Versorgungsplanung, sondern entsteht und wirkt – unabhängig von Planungs- oder Sozialindikatoren - auf der Grundlage spezifischer, regional unterschiedlich gewachsener und entwickelter Strukturen und Milieus in Verbindung mit initiativem Engagement von Personen, Gruppen und Einrichtungen. In ihrer Ausprägung folgt sie nicht vorgegebenen Standards, sondern entfaltet sich mit spezifischen, kulturellen Profilen und nimmt - abhängig von den lokalen Gegebenheiten – Impulse aus dem Sozialraum auf.

Der Senat sieht vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, die Arbeit von Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten als Netzwerkknoten in lokalen Milieus zu stabilisieren und ihre Projektarbeit zur Herausbildung lokaler Identität und einer gesamtstädtisch wirksamen Kulturszene zu stärken sowie weiterzuentwickeln. In dieser Rolle wirken Zentren auch als Impulsgeber, Projektentwickler und Servicepartner für nachwachsende Initiativen. Die genannten Leistungen entfalten sich auf der Grundlage kontinuierlicher Arbeit und begründen eine nachhaltige Förderung.

Die Bezirksamter sind gehalten, bei der Spezifikation der Rahmenezuweisung Stadtteilkultur den geförderten Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig neue Akteure, zu berücksichtigen. So muss auf Veränderungen in den Sozialräumen, neue inhaltliche Impulse oder Schwerpunkte sowie Initiativen von Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen angemessen reagiert werden können. Darauf bezogene Förderspielräume ergeben sich vorrangig aus den Zuwächsen der Rahmenezuweisung sowie aus den in Ziffer 5 dieser GRL beschriebenen bezirklichen Planungsprozessen in der Stadtteilkultur.

### **2. Geltungsbereich**

Die Globalrichtlinie Stadtteilkultur regelt die Förderung der Stadtteilkultur durch die Bezirksamter im Rahmen des Zuwendungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **3. Zielbild**

Hamburg steht mit seiner Kulturgeschichte unter den deutschen Städten als Modell für Bürgerinitiative und Bürgerengagement. Kulturpolitik unterstreicht dabei den Grundsatz organisatorischer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der (Stadtteil)Kultureinrichtungen und der (stadtteil)kulturellen Initiativen. Sie gewährleistet als ihr Wesensmerkmal die Freiheit der Kunst und Kultur. Von Beginn an waren die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs die Initiierenden und Agierenden der Stadtteilkulturarbeit. Dieses Engagement stand daher auch bei der Entwicklung des Hamburger Modells für die Stadtteilkulturförderung im Vordergrund, das Transparenz und Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht.

Das breite und vielfältige kulturelle Angebot in den Stadtteilen leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Stadt und fördert die Identifikation der Menschen mit ihrem Umfeld. Veranstaltungen, Kurse, Projekte, Stadtteulfestivals und offene Angebote sprechen im Sinne eines inklusiven Ansatzes breite Bevölkerungskreise an und bieten vielfältige Möglichkeiten zur künstlerisch-kreativen Eigenbetätigung, gesellschaftlichen Integration und Teilhabe. Sie schaffen den Rahmen für einen interkulturellen Dialog und bauen Brücken zwischen den Generationen sowie unterschiedlicher sozialen Milieus der Stadt. In Verbindung mit einer vielfältigen kulturellen Praxis und häufig auf Basis entwickelter Netzwerke wirken Einrichtungen der Stadtteilkultur als Impulsgeber für positive Stadtteilentwicklungsprozesse. Dies gilt insbesondere auch in Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung. Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils werden eingeladen, das soziale und kulturelle Gemeinwesen zu gestalten.

Die Bildungsarbeit der Stadtteilkultur ist generationsoffen. Als verlässlicher Partner bieten Einrichtungen der Stadtteilkultur in regionalen Bildungslandschaften eine Grundlage für ganzheitliche kulturelle Bildungsprozesse und die Entwicklung kultureller Bildung als Schlüsselkompetenz. Sie verschaffen vor allem Kindern und Jugendlichen unabhängig vom sozialen Status Bildungsanregungen und sind im Sinne lebenslangen Lernens wirksam. Im Fokus stehen hier Kooperationen mit Hamburger Ganztagschulen sowie Trägern der außerschulischen Jugendbildung und den im Kontext der Hamburger Kinder- und Jugendkulturinitiative entwickelten Programmen. Einrichtungen der Stadtteilkultur engagieren sich darüber hinaus in der künstlerischen Nachwuchsförderung.

Angebote und Aktivitäten der Stadtteilkultur sollen ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen sein. Kinderschutz und ein am Wohl der Kinder- und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte der Stadtteilkultur.

Mit der Förderung sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- a) Menschen mit verschiedenen kulturellen und sozialen Hintergründen, mit unterschiedlicher geschlechtlicher und sexueller Identität sowie Menschen mit Behinderung die aktive Teilhabe am kulturellen Reichtum der Stadt und Begegnung zwischen diesen Menschen und Kulturen zu ermöglichen.
- b) Kunst und Kultur in einem sozialräumlichen Kontext zu vermitteln.
- c) Menschen und Gruppen zu ermöglichen, sich künstlerisch und kulturell zu betätigen, kulturelle Angebote selbst zu organisieren und ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen und Menschen zu ermutigen, ihr Lebensumfeld mitzugestalten.
- d) Künstlerischen Nachwuchs und Künstlerpersönlichkeiten zu unterstützen, sich als Akteure kultureller Produktion weiterzuentwickeln.
- e) Institutionell gesicherte Freiräume und Handlungsmöglichkeiten zu schaffen für kulturelle und gesellschaftspolitische Gestaltung und experimentelle Praxis.
- f) Geschichtsbewusstsein und eine lokale Öffentlichkeit zur Identifikation mit dem Stadtteil als Teil Hamburgs stärken.
- g) Vielfalt der modernen Stadtgesellschaft mitzugestalten und im Sinne eines inklusiven, intergenerativen, geschlechts- und kultursensiblen Dialoges erlebbar sowie lokale und globale kulturelle Verflechtungen und Interferenzen bewusst zu machen.
- h) Kulturarbeit als Impulsgeber für Stadtteil-/Quartiersentwicklung zu fördern, lokale Netzwerke und Kooperationen zu etablieren sowie eine lokale kulturelle Infrastruktur zu stabilisieren.

- i) Profis, Amateure, Laien, ehrenamtliche und andere Akteure in verschiedenen Bereichen der Stadtteilkultur zusammenzuführen und gegenseitiges Lernen zu fördern.

#### **4. Förderbereiche und Förderkriterien**

Auf Grundlage des Zielbildes können Stadtteilkulturzentren, Geschichtswerkstätten und Projekte der Stadtteilkultur gefördert werden.

##### **4.1 Für die laufende (in der Regel institutionelle) Förderung von Stadtteilkulturzentren gelten folgende Förderkriterien:**

- a) Stadtteilkulturzentren ermutigen zu kreativ-künstlerischer Eigentätigkeit. Sie bieten neue Teilhabechancen, schaffen Freiräume für - auch künstlerisch - impulsgebende Projektarbeit und tragen damit zur kulturellen Belebung des Stadtteils bei.
- b) Um ein soziokulturelles Stadtteilzentrum zu gründen oder zu betreiben, muss eine engagierte Initiative vorhanden sein. Über die Startphase hinaus muss nachwachsendes Engagement der Bürgerinnen und Bürger erkennbar sein. Erfahrungen aus der Initiatarbeit sollten als Ermutigung zu freiwilligem Engagement zur Verfügung gestellt werden.
- c) Der Träger muss ein integratives und inklusives Konzept haben. Dies soll geeignet sein, jeder Form von Diskriminierung entgegenzuwirken. Seine Arbeit darf sich insofern nicht nur auf eine Kultur-, Sozial- oder Altersgruppe beziehen oder nur eine Angebotsform beinhalten. Gleichstellungspolitische Aspekte und die Förderung der Belange von Frauen und Mädchen sind zu berücksichtigen. Die Ansprache breiter Bevölkerungsschichten trägt zum innergesellschaftlichen Kulturaustausch bei. Sofern Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Sorgeberechtigten regelmäßig in die Arbeit des Trägers einbezogen werden, soll der Träger ein Konzept zum Schutz der Minderjährigen vorlegen.
- d) Die Arbeit des Trägers soll stadtteilbezogen sein, sich an den soziokulturellen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren, eine lokale Öffentlichkeit stärken und zur Identifikation mit dem Stadtteil beitragen.
- e) Das Konzept des Trägers muss auf der Grundlage akzentuierter eigener Zielsetzungen offen sein, d.h. es muss über Partizipationsangebote innerhalb des Trägers bzw. der Einrichtung hinaus die Kooperation mit anderen Einrichtungen und anderen Gruppen im Stadtteil anstreben. Das Konzept sollte darauf angelegt sein, die kulturelle Angebotsvielfalt und -qualität im Stadtteil zu erhöhen.
- f) Im Stadtteil müssen Gebäude oder Räume verfügbar sein, die sich für die Zwecke des Trägers eignen.
- g) Der Träger muss nachweisen, dass er in der Lage ist, einen bezogen auf seine Ressourcen und Leistungsfähigkeit angemessenen Teil durch Eigenleistungen aufzubringen. Dazu zählt auch ehrenamtliche Mitarbeit.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um ein verbundenes System von Zielsetzungen und Förderkriterien handelt, die in den Entwicklungsprozessen der Einrichtungen Orientierung bieten sollen.

4.2 Für die laufende (in der Regel institutionelle) Förderung von Geschichtswerkstätten gelten folgende Förderkriterien:

- a) Die Geschichtswerkstätten sind im stetigen Kontakt mit Stadtteilbewohnern und Stadtteilbewohnerinnen tätig. Daraus ergibt sich, dass Erleben, Erleiden und Handeln, Denken und Fühlen der „kleinen Leute“ im Vordergrund stehen. In Zusammenarbeit mit qualifizierten Fachkräften und Laien arbeiten die Geschichtswerkstätten an der Erforschung der „Geschichte von unten“ bzw. der „Alltagsgeschichte“. Bürgerinnen und Bürger haben so die Möglichkeit, ihre eigene Geschichte und die Geschichte ihres Stadtteils zu erforschen. Dabei findet ein selbstbestimmter und unmittelbarer Umgang mit den Quellen statt.
- b) Um eine Geschichtswerkstatt zu betreiben, muss über die Startphase hinaus nachwachsendes Engagement der Bürgerinnen und Bürger erkennbar sein. Erfahrungen aus der Initiativarbeit sollten als Ermutigung zu freiwilligem Engagement zur Verfügung gestellt werden.
- c) Jeder Geschichtsausschnitt sollte auf seine exemplarische Bedeutung hin untersucht werden. Die Geschichte „im Kleinen“ soll immer als Teil der Geschichte „im Großen“ aufgefasst werden. Wenn auch ein Lernen aus der Geschichte problematisch ist, so ist doch ein Erkenntnisgewinn erstrebenswert, der für Gegenwart und Zukunft fruchtbar sein kann und den Einzelnen bewusst macht, dass auch sie Akteure der Geschichte sind.
- d) Zeugnisse der Geschichte, vorwiegend der Stadtteilgeschichte, werden gesammelt, archiviert und zugänglich gemacht. Zu diesen Zeugnissen zählen schriftliche und mündliche Äußerungen von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Frauenhistorische Gesichtspunkte sind möglichst ausgewogen einzubeziehen. Darüber hinaus ist Vermittlungsarbeit – gerade mit Blick auf nachwachsende Generationen – eine wichtige Aufgabe der Geschichtswerkstätten.
- e) Im Stadtteil müssen Gebäude oder Räume verfügbar sein, die sich für die Zwecke des Trägers, insbesondere für eine langfristige Archivierung von gesammelten Dokumentenbeständen eignen.
- f) Die Geschichtswerkstätten bieten regelmäßige Öffnungszeiten sowie Serviceleistungen für ein interessiertes Publikum an (z.B. Auskünfte, Beratung, Recherche).
- g) Die Zusammenarbeit mit anderen Stadtteileinrichtungen wird gepflegt.
- h) Die Zusammenarbeit mit den anderen Geschichtswerkstätten wird gepflegt.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich um ein verbundenes System von Förderkriterien handelt, die in den Entwicklungsprozessen der Einrichtungen Orientierung bieten sollen.

4.3 Voraussetzung für die Förderung von Projekten der Stadtteilkultur ist, dass sie das kulturelle Leben im Stadtteil bereichern, das Stadtteilimage verbessern und zu einer positiven Stadtentwicklung beitragen. Darüber hinaus muss mindestens eins der folgenden Förderkriterien erfüllt werden:

- a) Kommunikation und Kooperation zwischen unterschiedlichen kulturellen sowie sozialen Milieus im Stadtteil wird gefördert und die Teilhabechancen an gemeinsamen kulturellen sowie künstlerischen Aktivitäten erweitert.

- b) Schwellenängste im Umgang und in der Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur werden abgebaut und Anregung zu eigener kreativer Praxis – z.B. durch die Zusammenarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern – gegeben.
- c) Eigenaktivitäten der Menschen im Stadtteil werden im Sinne einer kulturellen Selbstbehauptung unterstützt.
- d) Das Vorhaben richtet sich an die (Stadtteil-)Öffentlichkeit.

Danach können beispielhaft gefördert werden:

- I. Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Stadtteilstefte),
- II. Projekte und Produktionen, die einen etwas weiteren Zeitrahmen beanspruchen (z.B. Veranstaltungsreihen, Videoprojekte, Buchproduktionen),
- III. Kooperationsveranstaltungen und Projekte, in die auch Schulen eingebunden sind.
- IV. Stadtteil- und bezirksübergreifende Vorhaben (wie z.B. Ringveranstaltungen).

## 5. Bezirkliche Planungsprozesse in der Stadteilkultur

Die Bezirksämter gestalten den Planungsprozess der Stadteilkulturförderung des jeweiligen Bezirks und beteiligen daran sowohl die bezirklichen Gremien als auch die Akteurinnen und Akteure des Feldes. Dieser Planungsprozess versteht sich als Dialog sowohl zur Identifizierung von Bedarfen und Entwicklungspotentialen spezifischer Einrichtungen und Projekte als auch zur Identifizierung von Bedarfen und Potentialen in einzelnen Sozialräumen. Die Bezirksämter erfassen diese Bedarfe und Potenziale regelhaft und schreiben sie fort. Bei einer räumlichen Überlagerung mit Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung werden die bezirklichen Gebietsbetreuerinnen und -betreuer sowie die beauftragten Gebietsentwicklerinnen und -entwickler als Wissensträgerinnen und Wissensträger in geeigneter Weise einbezogen.

Parallel dazu werden im Rahmen eines offenen kulturpolitischen Dialoges auf Bezirksebene zwischen bezirklichen Gremien, der Bezirksverwaltung, der Einrichtungen sowie anderer wichtiger Akteurinnen und Akteure Ziele/Teilziele zur Entwicklung der Stadteilkultur formuliert. Sie konkretisieren den Zielrahmen der Globalrichtlinie Stadteilkultur und treffen Aussagen zu spezifischen Sozialräumen, Zielgruppen oder Bereichen der Stadteilkulturarbeit. Dabei wird sich die Spannung zwischen Zielvorgaben der Fachbehörde (Globalrichtlinie), Planungsvorgaben auf Bezirksebene und den Zielsetzungen der Einrichtungen und Akteure nicht vollständig auflösen lassen.

Planungsszenarien und darauf bezogene Arbeitsstrukturen/Gremien werden seitens der Bezirksämter als langfristig wirksamer, kommunikativer Prozess angelegt. Im Sinne einer Planungskontinuität wird empfohlen, den Planungsprozess auf programmatischer Ebene in Zyklen über einen Zeitraum von fünf Jahre anzulegen.

Die Erfahrungen der Bezirksämter mit sozialräumlicher Planung und darauf bezogene, bereits bestehende Instrumente/Datenerhebungen werden im Sinne eines effektiven Ressourceneinsatzes genutzt. Längerfristig wirksame, politische Willensbekundungen stehen dabei immer unter einem generellen Haushaltsvorbehalt bzw. dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts. Haushalts- und zuwendungsrechtliche Vorgaben und Bewilligungszeiträume bleiben wirksam.

Zu konstatieren ist dabei, dass sich der Entwicklungshorizont des bezirklichen Sozialraumes nicht in jedem Fall mit der Ausstrahlung einzelner Einrichtungen und Projekte in Deckung

bringen lässt, weil diese in ihren kulturellen Bezügen auf Themen und Inhalte von gesamtstädtischer Bedeutung eingehen und dabei auch überregionale Arbeitsbeziehungen aufbauen. Im Sinne der Anschlussfähigkeit von Stadtteilkultur an Querschnittsthemen wie Bildung und Stadtteilentwicklung soll sich der Planungsprozess themen- und fachspezifisch gegenüber parallelen Diskursen im Sozialraum öffnen. Lokale Kooperationsnetzwerke sollen im Sinne eines fachlichen Austausches gestärkt werden.

## **6. Berichtswesen**

Die Bezirksämter sind verpflichtet, die Fachbehörde in jährlichen Berichten bis zum 1. September des laufenden Jahres über die wesentlichen Entwicklungen in den Förderungsbereichen zu informieren und an der Fortentwicklung des Berichtswesens mitzuwirken.

Ziel ist, die Vergabep Praxis der Bezirksämter im Bereich der Projektmittel für die fachliche Planung und Steuerung transparent zu halten und die Entwicklung der Vergabep Praxis in einzelnen Parametern (z.B. Zielgruppe, Sparte, Größenordnung) und zeitlichen Verläufen darzustellen.

Die Bezirksämter prüfen die Kennzahlen der Stadtteilkulturzentren und Geschichtswerkstätten und leiten sie an die Fachbehörde weiter. Die Fachbehörde fasst die Daten aus den Bezirksämtern in einer Datenbank zusammen und veröffentlicht jährlich die aggregierten Leistungsdaten.

Die Bezirksämter stellen der Fachbehörde jährlich vor Beginn einer Förderperiode (spätestens zum 30. November des Vorjahres) im Rahmen mittelfristiger Planungsszenarien ihre Förderstrategien in Bezug auf die Förderung einzelner Einrichtungen (institutionelle Förderung) bzw. Projekte dar. Sie erläutern darüber hinaus Bedarfe und Potentiale im stadtteilkulturellen Feld, die im Rahmen dialogischer Planungsprozesse auf Bezirksebene identifiziert wurden (s. Ziffer 5).

Beabsichtigen Bezirksamt und Bezirksversammlung eine Einrichtung in die laufende Förderung neu aufzunehmen, die laufende Förderung einer Einrichtung zu beenden oder die Einzelansätze zwischen den Einrichtungen zu verschieben, setzen sie die Fachbehörde hiervon in Kenntnis und geben ihr vor der Beschlussfassung der Bezirksversammlung Gelegenheit, hierzu binnen eines Monats Stellung zu nehmen. Die Fachbehörde wird über die abschließende Entscheidung der Bezirksversammlung informiert.

## **7. Geltungsdauer**

Die Globalrichtlinie Stadtteilkultur wird vom Senat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 erlassen und tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.